

§ 31a JGG Besonderes Beschleunigungsgebot

JGG - Jugendgerichtsgesetz 1988

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

Jugendstrafsachen sind mit besonderer Beschleunigung zu führen.

In Kraft seit 01.06.2020 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at